

Richtlinien
**für die Ausführung von Hausanschlüssen (Grundleitungen) an die Kanalisation
der Gemeinde Westoverledingen**

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt Trennkanalisation, d. h., ein Kanalnetz für die Ableitung von Schmutzwasser und ein zweites Kanalnetz - überwiegend für offene Gräben - für die Ableitung von Regenwasser.
2. Grundsätzlich darf an das Kanalnetz für Schmutzwasser keine Regenwasserableitung angeschlossen werden, also keine Entwässerung von Dach- oder Hofflächen und keine Entwässerung von Gartenflächen.

Ebenso untersagt ist der Anschluss von Schmutzwasserableitungen an das Kanalnetz für Regenwasser.
3. Der Anschluss von Grundwasser (z. B. aus Dränungen) ist grundsätzlich nicht gestattet, auch nicht an die Regensammler.
4. Bestimmte Abwässer dürfen nicht oder nur mit besonderen Auflagen eingeleitet werden. Hierüber gibt § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Westoverledingen nähere Auskunft.
5. Reinigungsöffnungen bzw. Hausanschlusschächte werden durch die Gemeinde auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen eingebaut.
6. Sämtliche Kontrollschächte u. dgl. müssen jederzeit zugänglich sein, d. h. sie dürfen nicht überbaut werden.
7. Die fertiggestellten Anschlüsse werden von der Gemeinde abgenommen. Die Rohrgräben dürfen vorher nicht verfüllt werden.

Sollte die Abnahme nach bestimmungswidriger Verfüllung des Rohrgrabens eine Nebelung erforderlich machen, verursacht dies zusätzliche Kosten in Höhe von 100,00 Euro.
8. Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde genehmigen, dass das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück für gärtnerische Zwecke o. ä. zurückgehalten wird. Dritte dürfen durch diese Maßnahme nicht geschädigt werden.

II. Technische Bestimmungen

1. Die Nennweite der Anschlussleitung beträgt 150 mm (DN 150). Kleinere Rohrdurchmesser sind nicht zulässig.

Bei einem Anschluss an die Regenwasserkanalisation sind Rohre mit einem Durchmesser von mindestens 100 mm zu verwenden.
2. Die Leitungen sind wasserdicht und frostfrei zu verlegen.
3. Die Muffen der Muffenrohre sind stets entgegen der Fließrichtung zu verlegen.

4. Richtungsänderungen und Zusammenführen von Leitungen sind nur unter Verwendung von Formstücken zulässig (keine Richtungsänderungen innerhalb einer Muffe!).
5. Bei Grundleitungen sind nur Abzweige bis höchstens 45 Grad zulässig (keine Doppelabzweige).
6. In Grundleitungen sind in der Regel nur Bögen mit 30 Grad oder 45 Grad zulässig. Bögen mit 60 Grad oder 90 Grad dürfen nur in unmittelbarer Nähe einer Reinigungsöffnung eingebaut werden, wenn sie von dort aus zugänglich sind und die Gemeinde dem Einbau zustimmt.
7. Die Grundleitungen sind mit Gefälle zu dem von der Gemeinde zu erstellenden Anschlussstutzen bzw. Anschlusschacht hin zu verlegen.

Das Gefälle muss zwischen Schächten und Reinigungsöffnungen gleichmäßig sein.
Das Gefälle soll nicht kleiner als 1 : 50 sein.

In Ausnahmefällen, wenn ein Anschluss mit besserem Gefälle nicht möglich ist, kann die Gemeinde Gefälle von 1 : 50 bis 1 : 100 zulassen.

8. In die Grundleitungen sind Reinigungsöffnungen einzubauen. Sie sind mindestens alle 25 m und vor Richtungsänderungen von mehr als 45 Grad vorzusehen.

Beträgt die Länge der Grundleitung - gemessen bis zum öffentlichen Kanal - 50 m oder mehr, sind die Reinigungsöffnungen in Schächten anzuordnen.

9. Ist die Reinigungsöffnung in einem Schacht anzuordnen, so ist dieser Schacht standsicher und wasserdicht auszuführen. Bei Ausführung in Mauerwerk sind Schächte innen zu fugen. Die lichten Abmessungen der Schächte betragen bei kreisförmigem Querschnitt mindestens 1,0 m, bei rechteckigem mindestens 0,9 x 1,0 m und bei quadratischen 0,9 x 0,9 m.

Die Reinigungsvorrichtungen sind geschlossen durch die Schächte zu führen.

Reinigungsrohre für Schmutzwasser und für Regenwasser dürfen nicht in einem gemeinsamen Schacht angeordnet werden.

10. Der Einbau von Geruchsverschlüssen, Absperrvorrichtungen, Schlammfängen u. a. in Grundleitungen ist nicht zulässig.
11. Nicht mehr benutzte Einrichtungen wie Abort-, Klär- und Sammelgruben sind nach ordnungsgemäßer Räumung zu beseitigen oder zu verfüllen, wenn sie nicht für andere Zwecke in zulässiger Weise nutzbar gemacht werden können.
12. Die Grundleitung ist zu entlüften. Sollte keine Entlüftung über Dach vorhanden sein, ist eine entsprechende Lüftungsleitung einzubauen. Mündet eine Lüftungsleitung so, dass aus ihr austretende Kanalgase in nahegelegene, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume gelangen und Geruchsbelästigungen hervorrufen können, so ist sie min. 1,0 m über dem Fenstersturz hoch zuführen oder so zu verlegen, dass sie min. 2,0 m seitlich der gefährdeten Öffnung mündet.

Antragsteller (Name, Vorname)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Datum

Gemeinde Westoverledingen

Bahnhofstraße 18
26810 Westoverledingen

Entwässerungsantrag

Ich/ wir beantrage/n die Genehmigung für den Anschluss des nachstehend bezeichneten Grundstücks an die zentrale gemeindliche Abwasseranlage (Schmutz- und/ oder Regenwasserkanalisation).

I. Allgemeines

Lage des Grundstücks (Ortsteil, Straße, Hausnummer)

Flur Flurstück Gemarkung

- Das Grundstück ist bebaut mit
 einem Einfamilienhaus
 einem Mehrfamilienhaus (____ Wohneinheiten)
 einem Gewerbebetrieb
- Wann wurde für das Gebäude vom Landkreis Leer die Baugenehmigung erteilt?
____ (Jahr), Bauschein-Nr.: _____
- Wann wurde eine Entwässerungsanlage (z. B. Kleinkläranlage, Hauskläranlage usw.) genehmigt?
____ (Jahr), Bauschein-Nr.: _____

II. Zusatzangaben (nur für Gewerbebetriebe)

Art des Gewerbes: _____

Sollen schädliche Stoffe im Sinne des § 12 der Abwassersatzung eingeleitet werden?
 Ja Nein Wenn ja, welche: _____

Sind Vorbehandlungsanlagen (Abscheider o. dgl.) vorhanden? Wenn ja, welche?

Wasserverbrauch: _____ m³/ Tag (Höchstwert)

III. Zusatzangaben (nur für landwirtschaftliche Betriebe, Höchstwerte)

Wie viele Tiere werden in dem landwirtschaftlichen Betrieb gehalten?
a) Großvieh (Pferde über 1 Jahr, Rinder über 2 Jahre) _____ Stück
b) Kleinvieh (Schweine über 8 Wo., Kälber von 3 Mon. bis 2 Jahre, Schafe usw. über 1 Jahr) _____ Stück

Die Wasserversorgung für den landwirtschaftlichen Bereich erfolgt von der öffentlichen Wasserversorgung oder eigenen Hauswasserversorgung
Ist bereits ein Zwischenzähler eingebaut worden? Ja Nein

IV. Ableiten von Regenwasser

Die Regenwasserableitungen sind im Entwässerungsplan gestrichelt darzustellen.

Das Regenwasser wird abgeleitet in

Regenwasserkanalisation offenes Gewässer (Graben) Untergrundverrieselung (Dränage)

Wird das Grundstück von Gräben begrenzt? Ja Nein

Wenn ja, bitte im Entwässerungsplan einzeichnen.

V. Wasserversorgung

Ist das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen? Ja Nein

Wenn nein, welche Art der Wasserversorgung ist vorhanden? _____

VI. Technische Angaben

a) Für den Hausanschluss (Grundleitung) sollen

- Steinzeugrohre und -formstücke mit einer Nennweite von 150 mm
 PVC-Rohre und -formstücke mit einer Nennweite von 150 mm verwendet werden.

b) Befestigungsart der Hoffläche: _____

Gefälle des Hausanschlusses: 1: _____

c) Schächte: (erst ab 50 m Hausanschlussleitung erforderlich)

- Zahl der Schächte (Reinigungsöffnungen): _____
- Ausführung: Mauerwerk Betonfertigteile Standrohr mit Deckel
- Abmessungen: 90/90 cm 100/80 cm Ø 1,00 m DN 150 mm
- Tiefe: _____
- Entlüftungsleitung: über Dach vorhanden wird neu angelegt

VII. Hinweise

Der Entwässerungsantrag und die sonstigen Unterlagen (Zeichnungen) sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung der Richtlinien für die Ausführung von Hausanschlüssen an die Kanalisation der Gemeinde Westoverledingen habe ich erhalten.

Mir ist bekannt, dass ich nicht vor Erteilung der Genehmigung durch die Gemeinde mit den Arbeiten zur Herstellung der Hausanschlüsse beginnen darf.

Stempel/ Unterschrift der bauausführenden Firma

Unterschrift des Antragstellers

Die Arbeiten werden in Eigenleistung durchgeführt.

Falls Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer:

Der Eigentümer erklärt sich mit dem Bau der Anlagen einverstanden.

Unterschrift des Eigentümers

Dieser Abschnitt wird von der Gemeinde ausgefüllt

Eingegangen am _____

Bautagebuch-Nr. _____

Gebühren:

Einfamilienhaus _____ €

Mehrfamilienhaus = _____ €
_____ Wohneinheiten á _____ €

Gewerbebetrieb _____ €

Gewerbebetrieb mit Vorbehandlungsanlage _____ €

Handzeichen/ Datum

Die vorhandene Kläranlage ist beim Anschluß
des Grundstückes an die Kanalisation
aufzureinigen und zu verfüllen.

